

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsgesetz § 52 Abs. 2

Leitsatz: Eine Versicherung bei der Zusatzversorgungs-
anstalt der Deutschen Reichspost ist nicht
als eine Versorgung nach beamtenrechtlichen
Grundsätzen im Sinne des § 52 Abs. 2 Rege-
lungsgesetz anzusehen.

Aktenzeichen: 3 AZR 47/61

Urteil des BAG vom 13. März 1962

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 47/61

4 Sa 82/60 Berlin

Verkündet
am 13. März 1962

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger und die Bundesarbeitsrichter Hartmann und Rastetter für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. November 1960 - 4 Sa 82/60 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 26. Juli 1960 - 18 Ca 131/59 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand vom 1. April 1927 bis zum 10. März 1930 als vollbeschäftigter und vom 11. März 1930 bis zum 31. Mai 1945 als nichtvollbeschäftigter Postfacharbeiter mit einem Wochenleistungsmaß von 36 Stunden in Diensten der Deutschen Reichspost. Er erhielt zuletzt im Sortierdienst (Briefverteilerdienst) einen Lohn nach der zur Obergruppe b gehörenden Lohngruppe VII der bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 gültigen tariflichen Regelung. Die letzte Beschäftigungsdienststelle des Klägers war das Postamt [] im heute sowjetisch besetzten Sektor von Berlin. Sein Ausscheiden im Jahre 1945 erfolgte wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP.

Der Kläger war bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost (im nachfolgenden: VAP) zusätzlich versichert.

Die Beklagte erkannte den Kläger nach dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes als "verdrängten" Bediensteten im Sinne dieses Gesetzes an. Vom 23. September 1954 an wurde er beim Postamt Berlin- [] als Pförtner wiederbeschäftigt und nach der Lohngruppe c des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost entlohnt. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1954 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1955, weil der Kläger nach dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung für den mit häufigem Treppensteigen verbundenen Nachtdienst nicht tauglich war.

Am 15. Oktober 1957 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Übergangsbezügen nach dem Regelungsgesetz. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 25. Mai 1959 ab.

Der Kläger meint, daß ihm auf Grund der am 8. Mai 1945 gültigen Satzung der VAP ein vertraglicher Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zuge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

standen habe. Er könne deshalb, da er auch die übrigen Voraussetzungen erfülle, die sich aus § 52 RegelungsgG ergebenden Rechte in Anspruch nehmen.

Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, daß er gegen die Beklagte
Anspruch auf Zahlung einer Übergangsver-
gütung und im Falle seiner Dienstunfähig-
keit auf Zahlung einer Versorgung hat.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger sei im September 1954 rechtsgleich wiederverwendet worden. Das damals begründete Arbeitsverhältnis habe aus tarifrechtlichen Gründen wegen der mangelnden Leistungsfähigkeit des Klägers gekündigt werden müssen. Aber auch wenn der Kläger die übrigen Voraussetzungen erfüllen würde, könne er Übergangs- und Versorgungsbezüge nicht verlangen, weil er am 8. Mai 1945 keinen Anspruch auf eine vom Dienstherrn zu gewährende Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gehabt habe.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben zu Gunsten des Klägers entschieden.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Kläger fällt unter den Personenkreis des Regelungsgesetzes, weil er im Jahre 1945 als Arbeitnehmer der Reichspost aus anderen als tarifrechtlichen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren hat. Es kann dahingestellt bleiben; ob er als verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes unter Kap. I des Regelungsgesetzes fällt oder zu den sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Kap. II zu zählen ist, denn die Voraussetzungen der für beide Kapitel anzuwendenden Bestimmungen der §§ 52, 52 a und 52 b

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

liegen nicht vor, so daß der geltend gemachte Anspruch nicht gerechtfertigt ist. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob der Kläger im Jahre 1954 von der Beklagten rechtsgleich wiederverwendet und anschließend aus einem tarifrechtlichen Grunde entlassen wurde.

Dem Berufungsgericht kann darin nicht gefolgt werden, daß der Kläger am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 52 Abs. 2 Regelungsg hatte. Er ist bei der VAP zusätzlich versichert gewesen. Der Senat hat bisher in ständiger Rechtsprechung (Urteil vom 14. Januar 1958 - ~~9~~ AZR 379/55 -; BAG 6, 272 [278]; AP Nr. 31 zu § 52 Regelungsg) entschieden, daß eine Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder bei einer gleichgestellten Anstalt zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des Regelungsgesetzes darstellt, da die Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten in gleicher Weise wie die öffentlich-rechtlichen Versicherungen auf versicherungsrechtlichen Grundsätzen beruhen. Das Berufungsgericht meint, daß durch die Satzung der VAP vom 19. Dezember 1941, die am 8. Mai 1945 gegolten habe, in ihren Vorschriften der §§ 28, 29 den Versicherten eine Gesamtversorgung gewährt werde, die der beamtenrechtlichen Versorgung gleichstehe. Dadurch sei der versicherungsrechtliche Charakter der VAP aufgehoben worden und es könne deshalb nicht mehr von einer Versorgung auf versicherungsrechtlicher Grundlage gesprochen werden. Gegenüber dieser Auffassung bestehen Bedenken, weil nicht das Ergebnis einer Versorgung allein dafür entscheidend sein kann, ob diese Versorgung auf versicherungsrechtlicher Grundlage beruht. Bereits die Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (ADO zu § 16 ATO - RBB1. 1938 S. 135 und 1942 S. 166), nach denen die Versicherung bei den Zusatzversorgungsanstalten sich richten sollte (Abschnitt 3), sehen nach ihrem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

§ 12 Leistungen der Versorgungsanstalten vor, die zusammen mit den Renten aus der öffentlich-rechtlichen Versicherung 80 % bzw. 75 % des versorgungsfähigen Dienstbezuges erreichen durften, und deshalb hinsichtlich ihrer Höhe der beamtenrechtlichen Versorgung gleich kamen. Es liegt näher, den versicherungsrechtlichen Charakter einer Versorgung danach zu beurteilen, ob die Versorgung einer Einrichtung übertragen worden ist, die von einer versicherungsrechtlichen Gefahrengemeinschaft (Bedienstete und Dienstherrn) Beiträge erhält, Versicherungsleistungen (die in einer Satzung in einer bestimmten Höhe festgelegt sind) erfüllt und hierbei nach versicherungstechnischen Grundsätzen arbeitet. D.h. die Einrichtung muß jederzeit einen Vermögensbestand haben, der unter Hinzurechnung der noch zu erwartenden Beiträge den Verpflichtungen einschließlich des Barwertes der Anwartschaften auf Leistungen entspricht. Im vorliegenden Falle kann aber die Entscheidung darüber, ob die von der VAP zu leistende Versorgung auf versicherungsrechtlichen Grundsätzen beruht, dahingestellt bleiben. Denn eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 52 Abs. 2 RegelungsgG liegt nach Satz 2 dieser Bestimmung nur vor, wenn es sich um eine vom Dienstherrn zu gewährende Versorgung handelt. Das ist aber im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts nicht der Fall. Die Versorgungsleistungen der VAP erfolgen durch diese selbst und nicht durch die Post. Die Grundsätze für eine Gleichstellung einer von einer Versorgungseinrichtung zu gewährenden Versorgung mit einer vom Dienstherrn selbst gewährten Versorgung, die der Senat in dem Urteil vom 23. September 1958 (BAG 6, 272) aufgestellt hat, liegen nicht vor. Bei Vorhandensein einer rechtlich selbständigen Versorgungseinrichtung muß geprüft werden, ob der Dienstherr diese als eine solche Einrichtung ausdrücklich gewollt hat. Nur in Ausnahmefällen kann, obgleich eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung besteht, danach der Dienstherr der eigentlich "Gewährende" sein. Das kann dann in Betracht kommen, wenn

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

die rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung nur dazu bestimmt war, als bloße Funktion (Kasse) des Dienstherrn dessen Absicht und dessen Willen zu dienen, seinen Arbeitnehmern ein Ruhegeld auszuzahlen, und wenn dementsprechend das der Versorgung dienende Vermögen der Versorgungseinrichtung allein oder doch überwiegend vom Dienstherrn aufgebracht wird und wenn dieser die Verpflichtung übernommen hat - sei es auch nur mittelbar - für die Versorgungsleistungen einzustehen, oder wenn sich unter Berücksichtigung aller Umstände ergibt, daß der Dienstherr ohne Übernahme einer Rechtspflicht doch für diese Leistungen tatsächlich eintreten wollte. Hinsichtlich der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder oder einer gleichgestellten Anstalt kann das aber nicht angenommen werden. Ihre Selbständigkeit kann bei dem großen Umfang der ihnen übertragenen Aufgaben nicht in Zweifel gezogen werden. Selbst wenn es sich bei ihnen um eine Einrichtung handelt, die wie bei der Post und Bahn, im wesentlichen nur die Bediensteten dieser Verwaltungen zu betreuen hat, ist die Zahl der Versicherungen so groß, daß schon deshalb die Selbständigkeit dieser Einrichtungen angenommen werden muß (vgl. die Übersichtstafel bei Iltgen, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, Komm., 2. Aufl., Teil A Seite 11). Die VAP ist nach § 6 Abs. 2 der oben erwähnten Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung eine gleichgestellte Anstalt. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und erfüllt im Bereich der deutschen Post die Aufgabe einer zusätzlichen Versicherung der Bediensteten. Das Regelungsgesetz hat durch seine Begriffsbestimmung der beamtenrechtlichen Versorgung in § 52 Abs. 2 (vorher in § 1 der 3. Durchführungsverordnung) ausdrücklich darauf abgestellt, daß es sich um eine Versorgung durch den Dienstherrn selbst handeln muß. Dadurch sollte eine Abgrenzung der Versorgung von Leistungen aus der öffentlich-rechtlichen Versicherung einschließlich der zusätzlichen Versicherung bei den Versorgungsan-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stalten herbeigeführt werden (vgl. Anders, Gesetz zu Art. 131 GG, 3. Auflage, 3. Durchführungsverordnung, § 1, Anm. 2). Da dem Gesetzgeber des Regelungsgesetzes die Versicherung bei den Zusatzversorgungsanstalten bekannt war, muß deshalb angenommen werden, daß das Regelungsgesetz eine Versorgung durch eine zusätzliche Versicherung nicht als eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen anerkennen wollte. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Senats kann daher eine Versicherung bei der VAP nicht als eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen angesehen werden.

Danach stehen dem Kläger eine Übergangsvergütung und eine Versorgung auf Grund des § 52 Abs. 2 Regelungsg nicht zu. Eine Übergangsvergütung kann der Kläger auch nicht nach §§ 52 a und 52 b Regelungsg beanspruchen, da er die dort erforderlichen Dienstzeiten von 25 bzw. 20 Jahren nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht abgeleistet hat.

Die Klage ist daher unbegründet.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Hartmann

H. Rastetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

